

16. Änderung des Flächennutzungsplanes Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord

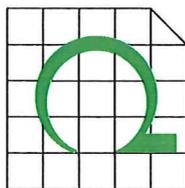
Teil 2 der Begründung

UMWELTBERICHT



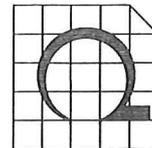
Stadt Erftstadt

15. März 2018

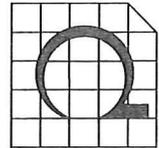


UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Auf dem Horst 15 Tel 02402 - 1275303
52224 Stolberg-Mausbach



Inhalt	Seite
9. Massnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen	26
9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	26
9.2 Artenschutzrecht / Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement	26
9.3 Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	26
9.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes	26
9.5 Ersatzaufforstung außerhalb des Plangebietes	27
9.6 Weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	27
10. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	27
10.1 Verbal-Argumentative Eingriffsbewertung	27
10.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	28
11. Risiken, Abfälle	28
12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
13. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
14. Massnahmen zur Überwachung	29
15. Zusammenfassung	29
16. Referenzliste der Quellen	31



Nördlich und westlich des bestehenden Betriebshofs, außerhalb des Plangebiets, befindet sich der Abgrabungs- und Verfüllbereich der Kiesgrube.

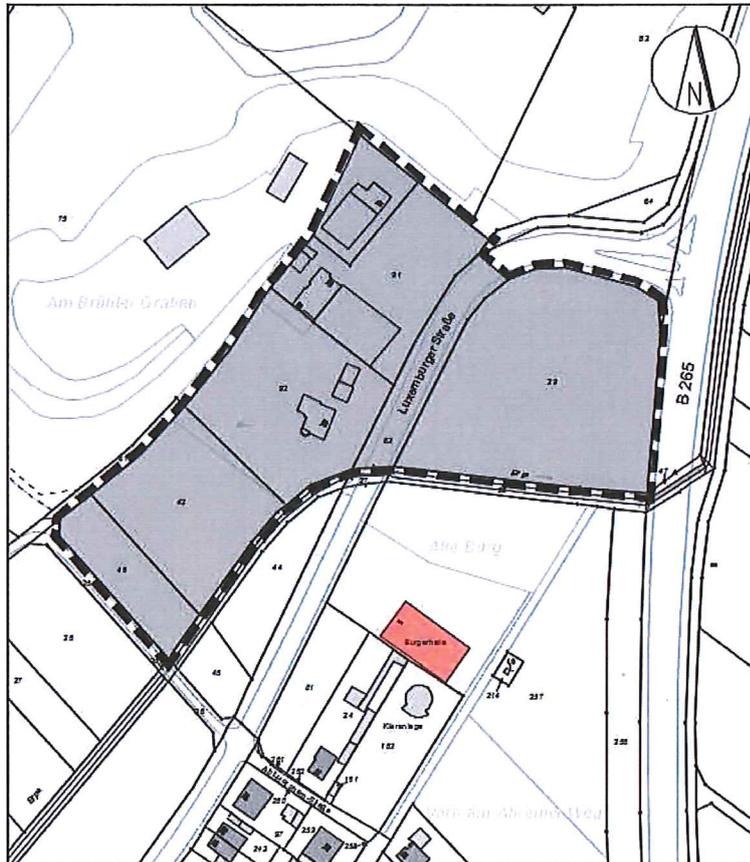


Abbildung 1 Lageplan, Geltungsbereich für die Änderung des FNP

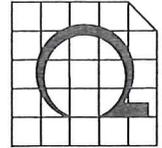
Die angrenzende Bebauung besteht im Süden aus dem Dorfgemeinschaftshaus, einem Regenüberlaufbecken (RÜB) und südlich daran anschließend einer Wohnbebauung aus überwiegend 1-2-geschossigen Einfamilienhäusern. Die angrenzenden Nutzungen im Osten sind landwirtschaftliche Flächen.

Das Gelände ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe von etwa 118 mNHN.

3. IST-ZUSTAND NACH HEUTIGEN RECHTSGRUNDLAGEN

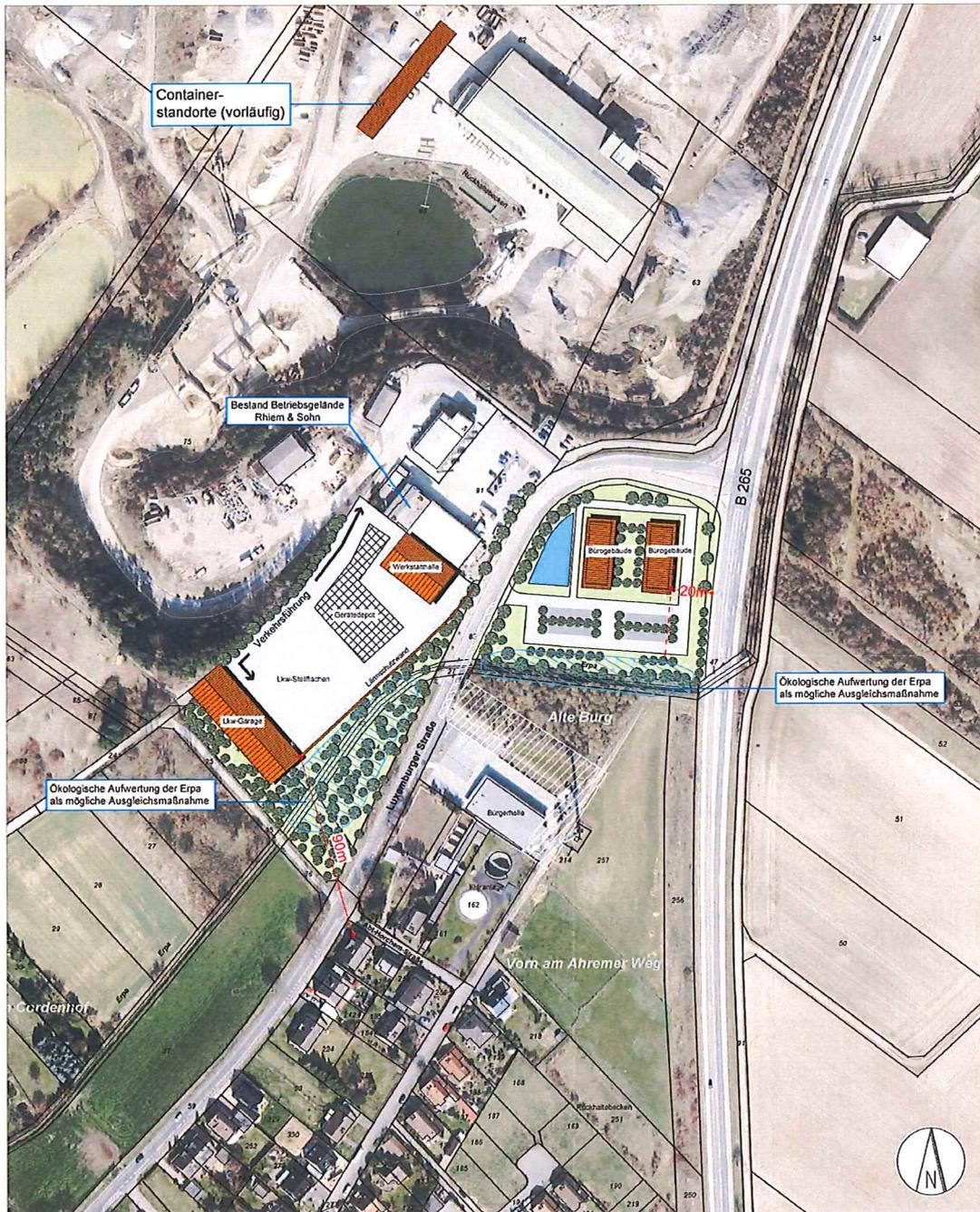
Im wirksamen FNP der Stadt Erfstadt ist das Areal als „Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Die Flächen sind zudem überlagert mit der Darstellung „Fläche für eine Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie der Darstellung für die Renaturierung im Bereich der Abgrabungsfläche.

Das Plangebiet liegt ferner im Randbereich des Allgemeinen Siedlungsbereiches gemäß Regionalplan:



Städtebauliches Konzept

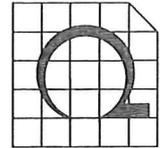
Stand: Februar 2017



Bebauungsplan Nr. 182 Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp Nord

Flurkarten: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016, Stand: 05/2015
Luftbilder: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016, Stand: 05/2013

Abbildung 3 Städtebauliches Konzept



B UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

5. INHALT UND METHODIK

5.1 Umweltbericht

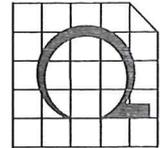
Im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung übernimmt der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 und Anlage 1 des BauGB² sowie § 17 UVPG³ soll die folgenden Angaben umfassen:

- 1) Einleitung mit folgenden Angaben:
 - Kurzdarstellung von Inhalt und Ziel des Bauleitplans / Beschreibung der Festsetzungen
 - Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:
 - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Bau- und Betriebsphase, natürliche Ressourcen, Emissionen, Abfälle, Risiken, Kumulierung, Klimawirkung, Technik / Stoffe)
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
 - Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzlichen Angaben:
 - Beschreibung der verwendeten Verfahren der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - Geplante Maßnahmen der Überwachung
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
 - Referenzliste der verwendeten Quellen

² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 9), in der derzeit gültigen Fassung



Das Überschwemmungsgebiet der Erpa liegt am Unterlauf im Ortsbereich Erftstadt, weder das Vorhabensgebiet noch der Untersuchungsraum liegen in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Auch nach den Darstellungen des Regionalplans, sachlicher Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz⁸, liegt der Untersuchungsraum nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Natur- und Landschaftsschutz⁹

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen keine Schutzausweisungen als Naturpark, Biosphärenreservat oder Nationalpark. Die B265 bildet die westliche Grenze des Naturparks Rheinland.

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet.

Im Plangebiet und im Untersuchungsraum bestehen keine Schutzausweisungen als Alleen, Naturdenkmal, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope¹⁰.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Schutzausweisungen als geschützte Landschaftsbestandteile. Im Untersuchungsraum, östlich der B265, sind die folgenden geschützten Landschaftsbestandteile dargestellt, welche von dem Vorhaben nicht betroffen sind:

Baumbestand nordwestlich von Erp, entlang der B265 und entlang der Erpa.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit Schutzgebieten oder Schutzansprüchen.

"Natura 2000"

Das Plangebiet und der Untersuchungsraum liegen nicht in Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Von dem Vorhaben sind keine solchen Gebiete betroffen.

Artenschutz

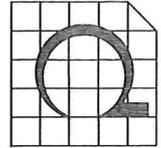
In Kapitel 8.3.2 dieses Umweltberichts wird auf das allgemeine Artenvorkommen eingegangen. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens ist die heutige Funktion der Flächen in Bezug auf die Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes relevant.

⁷ Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2017): Überschwemmungsgebiete, Online im Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/rotbach/index.html, Informationsstand 24.04.2017

⁸ Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2008): Gebietsentwicklungsplan– Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil Erft, Blatt 1, Stand 13.06.2008

⁹ Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsplan 4, Zülpicher Börde, 27.12.1983, rechtskräftig

¹⁰ LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gesetzlich Geschützte Biotope, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw>, Informationsstand 24.04.2017



- Erhalt der Grüngürtelreste in Ortsrandlage mit strukturreichen Gärten und Gehölz-Grünland-Komplexen sowie aller übrigen strukturierenden Landschaftselemente wie Saumbiotope und krautreiche Wegraine

Entwicklungsziel:

- Optimierung des Bachtales durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes des Baches
- Entwicklung naturnaher, standortgerecht bestockter Auengehölze
- Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes und krautreicher, ungespritzter Ackerrandstreifen
- Optimierung der Grüngürtel in Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung.

Ein kleiner Teil des Plangebiets, der an die Abgrabung angrenzt und bereits bebaut ist, liegt in der folgenden Biotopverbundfläche:

VB-K-5206-011 "Kiesgruben bei Erp und am Friesheimer Busch"

Schutzziel:

- Erhalt der ökologisch wertvollen Sekundärbiotope als Lebensraum für eine große Zahl, z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Entwicklungsziel:

- Optimierung der z. Zt. im Betrieb befindlichen Abgrabungskomplexe durch naturnahe Gestaltung der Gewässer nach Beendigung des Abbaubetriebes.

Im östlich angrenzenden Untersuchungsraum, jenseits der B265, befindet sich die Biotopverbundfläche "Bördenstruktur bei Erp, Borr und Scheuren" (VB-K-5206-005). Sie ist von dem Vorhaben nicht betroffen

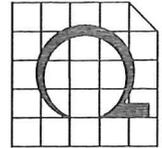
Einfluss des Vorhabens auf den Biotopverbund:

Ein Teil der Biotopverbundfläche "Erpa zwischen Ahrem und der Kreisgrenze" wird durch das Vorhaben beansprucht. Zum Ausgleich hierfür werden im Rahmen der geplanten Entwicklungsmaßnahmen an der Erpa und in ihrem Umfeld die Zielsetzungen zur die Stärkung der Vernetzungsfunktion besonders berücksichtigt.

Schutzwürdige Böden ¹⁵

Bei den im Plangebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich um Parabraunerden, im Bereich der bestehenden Abgrabung sowie der Siedlungs- und Bauflächen wurden die ursprünglichen Böden bereits vollständig entfernt.

¹⁵ Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld



Durch das Maßnahmenkonzept der Eingrünung und Renaturierung wird die Landschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen angereichert werden.

Unzerschnittene Landschaftsräume (UZVR) ¹⁷

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines unzerschnittenen Landschaftsraumes.

Waldfunktionskarte ¹⁸

Weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum sind Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktion oder Flächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

8. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES BESTANDES SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

8.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Ohne Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans würde die Nutzung des Plangebiets unverändert bleiben.

8.2 Nutzungen und Nutzungsansprüche

Landwirtschaft

Die geplante Baufläche des Verwaltungsgebäudes wird derzeit als Acker genutzt. Als landwirtschaftliche Produktionsfläche ist sie jedoch relativ klein.

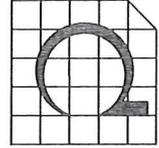
Forstwirtschaft

Im Rahmen von Pflegearbeiten auf dem ehemaligen parkartigen Wohngrundstück wurde auch das Holz auf der südlich daran anschließenden Waldfläche eingeschlagen (Flurstücke 42 und 46). Die Fläche liegt derzeit als Brachfläche vor, ist aber im forstrechtlichen Sinn als Wald zu betrachten. Sie umfasst eine Fläche von etwa 5.100 m².

Im Zusammenhang mit der Planung ist die Rodung als dauerhaft anzusehen. In dem waldarmen Rhein-Erft-Kreis muss hierfür ein Ersatz in Form einer flächengleichen Neuaufforstung erstellt werden. Es ist geplant, diese Aufforstung auf einer Fläche zu erstellen, welche im Umfeld des Ortsrandes an die Betriebsflächen der Firma Rhiem & Sohn angrenzt. Multifunktional dient die Bepflanzung dann gleichzeitig dem landschaftsökologischen Ausgleich und der Eingrünung des Plangebiets sowie der Betriebsflächen. Für die überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich der Änderung des

¹⁷ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online Fachinformationssystem. <http://uzvr.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/uzvr/content>; Stand:28.09.2009

¹⁸ Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW (Hrsg.) (1977): Waldfunktionskarte NRW. Blatt L5306 Euskirchen



- Abgasbelastung
- Staubbelastung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Lärm und Luftschadstoffe:

Das Vorhaben sieht die Schaffung einer Funktionseinheit für den Betriebshof und einer Funktionseinheit für das Verwaltungsgebäude vor.

Von dem Verwaltungsgebäude, dessen Zufahrtsverkehr und den zugeordneten Parkplätzen geht keine relevante Belastung für Wohnbauflächen aus. Die zu erwartenden Belastungen aus dem Betriebshof wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen Stadtverwaltung, Bürgern und Bauherrin intensiv diskutiert. Hieraus ergaben sich Änderungen der Konzeptplanung, die im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Grenzwerte und Orientierungswerte werden im Rahmen von Gutachten zu Lärm, Staub und Verkehrsführung dargelegt und nachgewiesen.

Landschaftsbild/Erholung:

Das Schutzziel Erholung ist nicht betroffen. Die Naherholung bleibt von dem Vorhaben weitgehend unbeeinflusst, eine gelenkte Verkehrsführung an den Knotenpunkten und in deren Umfeld wird sich bezüglich der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer positiv auswirken.

Die Bauhöhen werden an die bestehende Bebauung und an die ortsüblichen und städtebaulich erwünschten Dimensionen angepasst. Die Bauflächen werden durch Gehölze strukturiert oder abgeschirmt. Eine beeinträchtigende Veränderung des Landschaftsbildes entsteht nicht.

Funktionsbeziehungen:

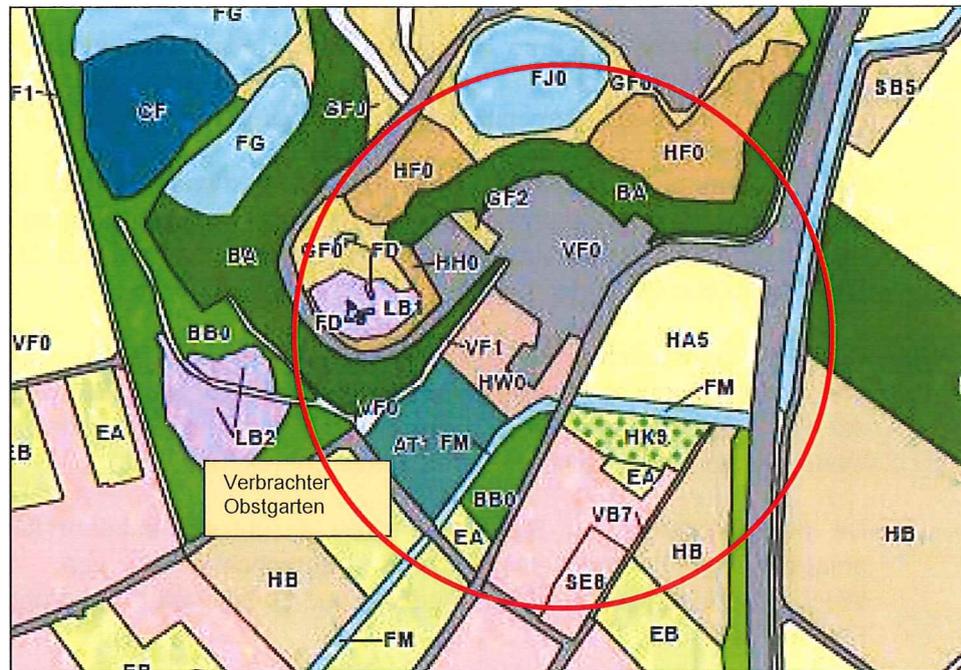
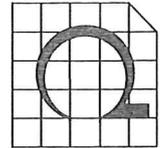
Durch das Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen.

8.3.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Die Schutzziele "Tierarten", "Pflanzen" und "Biotop" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen



Legende



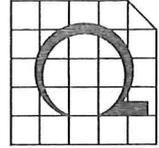
Biotyptyp

- BA Feldgehölz
- BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
- BD3 Gehölzstreifen
- CF Röhricht
- EA Intensivwiese
- EB Intensivweide
- EE1 brachgefallenes Intensivgrünland Wiese
- FD Kleingewässer
- FG Absatzteich
- FJ0 Absatz- und Klärbecken
- FM Bach
- GD1 Sand-, Kiesabgrabung
- GF0 Vegetationsarme oder -freie Bereiche
- GF2 Vegetationsarme Sandflächen
- HA5 Lössacker, lockerer Lehmsacker
- HB Ackerbrache
- HF0 Halde, Aufschüttung
- HF3 Deponie, Verfüllung
- HH0 Böschung

- HK2 Streuobstwiese
- HK9 Streuobstbrache
- K Säume bzw. linienf. Hochstauden- und Krautfluren
- LB1 Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft
- LB2 Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft
- S Siedlungsfläche
- SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
- SE8 Kläranlage
- VA Straßenbegleitgrün
- VB7 unversiegelter Weg
- VF0 versiegelte Flächen
- VF1 teilversiegelte Flächen

Erweiterung Abgrabung Rhien	
Karte 1b: Biotypen (Detail)	
	Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Volmerswerther Str. 60-66 40221 Düsseldorf, Tel. 0211-60184560
Bearbeitung: R. Krechel	Maßstab: 1:5.000
Kartografie: K. Lyhne	Projektnummer: 1304
Datum: 7.3.2017	
Quelle: Geobasisdaten der Kommune und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017	

Abbildung 4 Auszug aus Karte 1b, Biotypen Detail



Das zentrale Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG²⁰) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

Der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²¹ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Folgende Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Bodenfunktionen treten im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig auf:²²

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung

Folgende Auswirkungen treten häufig auf:

- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung

Außerdem können folgende Auswirkungen auftreten:

- Schadstoffeintrag
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion

Bei Durchführung der Planung wird auf den Bauflächen der anstehende Boden vollumfänglich entfernt. Dem Boden geht mit dem Verlust der Bodenmasse und der Zerstörung des natürlichen Bodenprofils seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Ein Teil wird im Rahmen der Gestaltung der Außenanlagen wieder verwendet werden.

Es entsteht eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

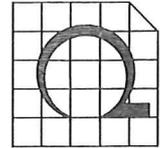
Im Rahmen des Vorhabens wird der zu entfernende Boden ordnungsgemäß behandelt und verwendet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen vollumfänglich auch dem Bodenschutz und der Bodenentwicklung. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation findet eine Extensivierung von Böden mit teilweiser Ansaat und/oder Bepflanzung statt, der eine nachhaltige Bodenentwicklung erlaubt und multifunktional zu einer Kompensation auch der betroffenen Funktion des Bodens führt.

Eine stoffliche Vorbelastung der Böden durch Altlasten ist im Plangebiet nicht bekannt.

²⁰ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung

²¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung)

²² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Auftraggeber) (LABO, Januar 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung



8.3.5.1 Grundwasser

Zur Darstellung der Grundwasserverhältnisse im Plangebiet und im Untersuchungsraum wurden die durch den Erftverband zur Verfügung gestellten Unterlagen²³, die Antragsunterlagen für die Deponie DKI²⁴ sowie die Hydrologische Karte ausgewertet.

Der Untersuchungsraum und das Plangebiet befinden sich im Sumpfungsbereich der Rheinbraun (heute: RWE Power AG). Somit besteht eine Vorbelastung in Bezug auf eine Grundwasserabsenkung. Das 1. Grundwasserstockwerk ist zum heutigen Zeitpunkt leer, bedingt durch die Sumpfungsbaumaßnahmen liegt der Grundwasserspiegel in sehr großer Tiefe.

In der Hydrologischen Karte von NRW²⁵ wird für das Jahr 1955 der Grundwasserstand unter dem Plangebiet mit über +85 mNHN dargestellt.

Nach den aktuellsten Angaben des Erftverbandes²⁶ begann die Grundwasserabsenkung jedoch bereits früher, so wurde für das Jahr 1923 ein Grundwasserstand von ca. +91 bis +92 mNHN rekonstruiert und interpoliert, davon ausgehend wurde für die bestehende Deponie westlich des Plangebiets ein Ausgangsgrundwasserstand von +92 mNHN festgelegt. Bei einer Geländehöhe von etwa 118 mNHN würde das Grundwasser dann etwa 26m unter Gelände liegen. Es ist erst gegen Ende dieses Jahrhunderts (nach dem Jahr 2080) mit einem deutlichen Wiederanstieg der Grundwasserstände zu rechnen²⁷.

Dem Vorhabensgebiet kommt kein Potential für die Grundwassergewinnung und keine Retentionsfunktion zu.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wird geprüft, ob das anfallende Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone versickert werden kann. Für Wasser welches von befahrenen Flächen abfließt muss zuvor ggf. eine Vorreinigung mittels Abscheider erfolgen.

Durch das Vorhaben tritt aufgrund der Kleinräumigkeit keine relevante Beeinflussung des Wasserhaushaltes ein.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Oberflächenwasser auf den offenen Flächen weiterhin versickern. Es würde keine Veränderung eintreten.

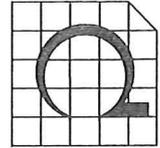
²³ Erftverband, Schreiben vom 08.10.2009

²⁴ Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim: Konzeptplanung für eine Deponie der Klasse DKI auf dem Gelände der Firma Rhiem & Sohn GmbH & Co. KG in Erftstadt-Erp vom 04.08.2009

²⁵ Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1978): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000. Blatt 5206 Erp

²⁶ Erftverband, Schreiben vom 29.11.2010

²⁷ Erftverband, E-Mail vom 18.01.2011



Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Plangebiets und der Lage des Gebietes am Ortsrand sind die zu erwartenden Auswirkungen nur geringfügig.

Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt sind. Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie aus dem möglichen Betrieb emittierender Anlagen im Plangebiet zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Ein Fachgutachten³⁰ bestätigt die prognostizierte Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte und Orientierungswerte.

Im Hinblick auf das Klimapotential sind keine Elemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. Flurwindssysteme (thermische Ausgleichswinde), Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung von Luft oder Klima ein.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden durch Wiederaufforstung der Waldflächen die Gehölzflächen vergrößert, was sich positiv auf die klimatische Situation auswirken würde. Jedoch wird die erforderliche Ersatzaufforstung flächengleich an anderer Stelle in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet durchgeführt, so dass diesbezüglich insgesamt keine Beeinträchtigung entsteht.

Das Vorhaben wird nicht zu einem klimatisch relevanten vermehrten Schadstoffausstoß führen, da es im Wesentlichen bereits vorhandene Tätigkeiten örtlich bündelt und ordnet und keine neuen Aktivitäten initiiert. Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.3.7 Landschaft

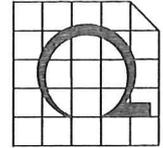
Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Die Schutzziele „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen)
- Verlärmung

Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch seine markante Lage im Ortseingangsbereich.

³⁰ Anlage: Messbericht über die Ermittlung der Immissionskenngößen für Schwebstaub (PM-10), Staubbiederschlag und deren Inhaltsstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Thallium in der Umgebung; ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co, Mönchengladbach, Stand 01.02.2017, sowie Prognose vom 23.12.2016



9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Bereich der neu geschaffenen Bauflächen besteht wenig Raum für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Daher kommen innerhalb des Plangebiets insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen zum Tragen.

Das anfallende Oberflächenwassers wird, sofern möglich, zur Versickerung gebracht.

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen unter Einhaltung der DIN 19731, 18915 und 19639 sicherzustellen und für die Anlage späterer Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Bodenbelastende Maßnahmen sind vorwiegend auf den später ohnehin versiegelten Flächen durchzuführen. Das Prinzip der sauberen Baustelle ist zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.

Die konkrete Abarbeitung weiterer Gesichtspunkte wie Tierschutz im Zusammenhang mit Gebäuden, Entwässerungseinrichtungen und Licht hat in den nachfolgenden Verfahren zu erfolgen.

9.2 Artenschutzrecht / Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Das Plangebiet könnte von Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die Baufeldräumung soll in den Wintermonaten von Oktober bis Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.

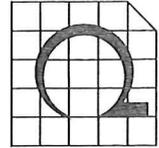
Sofern der Beginn der Bodenarbeiten während der Brutzeit unerlässlich ist, muss vor Beräumung durch qualifizierte Biologen eine Überprüfung auf Neststandorte durchgeführt werden, damit eine Schädigung dieser Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sollten Nester vorhanden sein, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Arten.

9.3 Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Am südlichen Rand des Plangebiets, entlang der Luxemburger Straße und auf den Freiflächen des Verwaltungsgebäudes sind Eingrünungen mit unterschiedlicher Breite als lineare Flächenpflanzung oder Einzelbaumpflanzung vorgesehen.

9.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes

Entlang der Erpa sind Maßnahmen zur Biotopentwicklung vorgesehen.



Die Überbauung der bisher kaltluftproduzierenden offenen Flächen ist von geringer Bedeutung und führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima. Beeinträchtigungen ausgewiesener Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht gegeben.

Die möglichen bau-, betriebs- oder anlagebedingten Schadstoffemissionen sind als gering einzustufen. Obwohl die betreffenden Fachgutachten zu Lärm und Staubeinwirkungen die Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Orientierungswerte prognostizieren, werden vorsorglich zusätzliche Maßnahmen zur Abschirmung der Betriebsflächen gegenüber den Siedlungsflächen ergriffen (z.B. Lärmschutzwand).

Die geplante Überbauung führt zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet hat eine geringe Flächengröße, die geplante Erweiterung des Betriebshofs schließt an eine vorhandene ähnliche Bebauung an, das geplante Verwaltungsgebäude setzt einen bewussten Akzent am Ortseingang. Die Bauflächen werden teilweise eingegrünt und teilweise durchgrünt.

10.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wurde die folgende Methode der LANUV angewandt: "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", Recklinghausen, Stand März 2008. Die Biotoptypen des Bestands und der Planung wurden den dort aufgelisteten Codes zugeordnet.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine überschlägige Bilanzierung durchgeführt, welche auf der Darstellung des städtebaulichen Konzepts basiert. Eine detaillierte Berechnung ist erst im nächsten Verfahrensschritt zur Aufstellung des Bebauungsplans möglich, wenn exakte Flächenabgrenzungen und Festsetzungen für die Planung vorliegen.

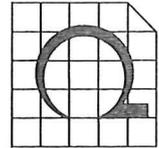
Nach überschlägiger Abschätzung wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingrünung des Baugebiets und von Aufwertungsmaßnahmen entlang der Erpa, ein Defizit von etwa 20.000 Wertpunkten verbleiben, welche anderweitig abzudecken sind.

11. RISIKEN, ABFÄLLE

Durch das Vorhaben werden keine Handlungen erlaubt, die besondere Risiken hervorrufen, darüber hinaus werden die zu erwartenden Tätigkeiten bereits heute ausgeübt, sind bekannt und gut prognostizierbar. Besondere Abfälle entstehen nicht.

12. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine Alternativenplanung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum Bebauungsplan Nr. 182 wäre der Verzicht auf den Erweiterung des Gewerbegebiets. Die dort ansässige Abgrabungs- und Tiefbaufirma und könnte ihre



Kiesabbau- und Tiefbauunternehmen, die Möglichkeit der Bestandssicherung und Erweiterung am jetzigen Standort geben.

Im Rahmen des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplans) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

Im vorliegenden Bericht erfolgt die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten und die qualitative Bewertung des Eingriffs. Es erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Das Ergebnis zeigt, dass durch das Vorhaben keine Naturgüter betroffen sind, denen im heutigen Zustand eine außergewöhnliche Wertigkeit zugesprochen werden kann.

Die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensation des Eingriffs erfolgt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets.

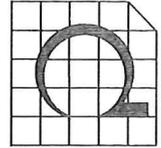
Stolberg, 15.03.2018/ur

Ute Rabold

gehört zur Verfügung
vom 27.03.2018
Az: 35.2.11-33-09/18
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag



[Signature]



LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online Fachinformationssystem. <http://uzvr.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/uzvr/content>; Stand:28.09.2009

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW (Hrsg.) (1977): Waldfunktionskarte NRW. Blatt L5306 Euskirchen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Auftraggeber) (LABO, Januar 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Erftverband, Schreiben vom 08.10.2009

Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim: Konzeptplanung für eine Deponie der Klasse DK1 auf dem Gelände der Firma Rhiem & Sohn GmbH & Co. KG in Erftstadt-Erp vom 04.08.2009

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1978): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000. Blatt 5206 Erp

Erftverband, Schreiben vom 29.11.2010

Erftverband, E-Mail vom 18.01.2011

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem ELWAS, Online im Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, Informationsstand 21.02.2014

Erftverband, Maßnahmenkarte, Umsetzungsfahrplan Rotbach, Version nach WS 1, Stand 07.08.2011, Online im Internet: <http://www.erftverband.de/oberirdische-gewaesser/gewaesserbewirtschaftung/umsetzungsfahrplan/>, Informationsstand 21.02.2014

Messbericht über die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub (PM-10), Staubbiederschlag und deren Inhaltsstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Thallium in der Umgebung; ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co, Mönchengladbach, Stand 01.02.2017, sowie Prognose vom 23.12.2016